

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1952

Nummer 22

**Inhalt**

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Ministerpräsident.****B. Innenministerium.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 2. 4. 1952, Paßwesen; hier: § 5 der Paßbekanntmachung. S. 357. — RdErl. 2. 4. 1952, Paßausstellung an minderjährige Kinder aus geschiedenen Ehen. S. 357. — RdErl. 2. 4. 1952, Paßwesen; hier: Preiserhöhung der Paßvordrucke. S. 358. — RdErl. 4. 4. 1952, Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Änderung der Gebührenordnung) v. 5. Februar 1952. S. 359.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 31. 3. 1952, §§ 11—17, 76 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen. S. 359. — RdErl. 31. 3. 1952, Anrechnung eines Untergetriebenen nach dem Gesetz zu Art. 131 GG auf die Pflichtanteile im Falle der Beförderung. S. 360. — RdErl. 1. 4. 1952, Einstellung von älteren Beamten, Angestellten und Arbeitern z. Wv. S. 360. — RdErl. 4. 4. 1952, Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen v. 7. März 1952. S. 361.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 31. 3. 1952, Neuordnung der Weiblichen Polizei. S. 361.

**C. Finanzministerium.**

RdErl. 1. 3. 1952, Alliertes Gesetz Nr. 47; hier: Durchführungsverordnung Nr. 1 (Bemessungsgrundsätze). S. 363 — RdErl. 29. 3. 1952, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 368. — RdErl. 31. 3. 1952, Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Zusatzverpflegung für das Personal auf Infektions- und Tuberkulose-Stationen. S. 368.

**C. Finanzministerium. B. Innenministerium.**

Gem. RdErl. 4. 3. 1952, Zusätzliche Wochenhilfe für weibliche Angestellte. S. 369. — Gem. RdErl. 28. 3. 1952, Anrechnung von

Nichbeschäftigungszeiten bei Angestellten; hier: Berechnung des Übergangsgeldes. S. 370.

**D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.**

Mitt. 1. 4. 1952, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1952 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. April 1952. S. 369/370. — Bek. 3. 4. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen auf Grund des § 7 Abs. 3 der Sprengstofflizenzzchein-Verordnung. S. 375.

**G. Sozialministerium.**

RdErl. 1. 4. 1952, Vollzug des Impfgesetzes; hier: Ergänzung der Ausführungsbestimmungen. S. 375.

**H. Kultusministerium.****H. Kultusministerium. G. Sozialministerium.**

• Gem. RdErl. 22. 3. 1952, Anerkennung von Filmen als jugendfördernd und jugendgeeignet im Sinne des § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936). S. 383.

**J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Justizministerium.****L. Staatskanzlei.****Notiz.** S. 384.

i2 S. 357 o.

fgeh.  
5 S. 1199 Nr. 334**B. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Paßwesen; hier: § 5 der Paßbekanntmachung**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1952 —  
I 13 — 38 Nr. 514/52

Von einer Paßbehörde sind kürzlich an Deutsche, die im Ausland wohnen, unter Mißachtung der für die örtliche Zuständigkeit der Paßbehörden bestehenden Bestimmungen, Reisepässe versandt worden.

Ich weise aus Anlaß dieses Einzelfalles darauf hin, daß die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit einer Paßbehörde unter allen Umständen zu beachten sind (vgl. § 5 der Paßbekanntmachung).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 357.

52 S. 357 u.  
ifgeh.  
156 S. 2005**Paßausstellung an minderjährige Kinder aus geschiedenen Ehen**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1952 —  
I 13 — 38 Nr. 521/52

Es ist wiederholt vorgekommen, daß minderjährige Kinder aus geschiedenen Ehen von einem auswandern den Elternteil, dem das Sorgerecht für die Kinder nicht zugesprochen war, ins Ausland mitgenommen worden sind. Dadurch sind sie der Obhut des sorgeberechtigten Elternteils entzogen und für diese meist aus finanziellen Gründen nicht mehr erreichbar.

Diese Vorfälle veranlassen mich, an § 12 der Paßbekanntmachung zu erinnern und zu bitten, die Paßbehörden anzuweisen, die Legitimation eines Elternteils zur Stellung eines Antrages auf Paßausstellung dann besonders nachzuprüfen, wenn es sich um Kinder aus geschiedenen Ehen handelt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 357.

1952 S. 358

aufgeh.

1953 S. 1199 Nr. 335

**Paßwesen; hier: Preiserhöhung der Paßvordrucke**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1952 —  
I 13 — 38 Nr. 660/51

Die Direktion der Bundesdruckerei hat mitgeteilt, daß sie den Stückpreis für Paßvordrucke von 0,46 DM auf 0,48 DM erhöht habe. Als Begründung wird die von dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen verfügte Aufhebung der Gebührenfreiheit für alle nicht postalischen Sendungen der Bundesdruckerei sowie eine inzwischen eingetretene Papierpreiserhöhung angegeben.

Ich gebe hiervon nachrichtlich Kenntnis.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 358.

**Verordnung  
zur Ausführung des Personenstandsgesetzes  
(Änderung der Gebührenordnung) vom 5. Februar 1952**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 4. 1952 — I — 13.45 1168/50

Auf die im Bundesanzeiger Nr. 50 v. 12. März 1952 auf Seite 1 veröffentlichte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Änderung der Gebührenordnung) vom 5. Februar 1952 weise ich hin.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Meldebehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952. S. 359.

1952 S. 359 u.  
aufgeh.  
1956 S. 632 Nr. 60

**II. Personalangelegenheiten**

**§§ 11 bis 17, 76  
des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der unter Art. 131 GG fallenden Personen**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1952 —  
II B — 3a 25.117.24 — 8648/52

Der Herr Bundesminister des Innern hat in einem an den Deutschen Städtetag gerichteten Schreiben vom 12. Februar 1952 — 2610 — 2326/51 — folgendes ausgeführt:

„I. Der Begriff der freien Planstelle ist beamten- und haushaltlich feststehend. Wie bereits in den Rundschreiben vom 22. 3. 1951 (BMDl 25—556 51 — BMdF I BR. 1190—88 51) und vom 5. 6. 1951 (23—1168/51 — Anl. 2 S. 8) ausgeführt, ist eine Planstelle frei, solange kein ordnungsgemäß eingewiesener Beamter als Planstelleninhaber vorhanden ist. Erst mit der ordnungsmäßigen Übertragung des Amtes an einen Beamten tritt die Bindung der für dieses Amt im Haushaltplan bereitgestellten Mittel ein (vgl. RGZ. vom 7. 1. 1938, wiedergegeben bei Fischbach DBG Bd. I S. 403 4) und ist die Stelle beamten- und haushaltlich besetzt. Planstellen, bei denen dies nicht zutrifft, sind daher als freie Planstellen gemäß § 15 des Gesetzes zu Art. 131 GG unverzüglich zu melden; eine Zuwidderhandlung hiergegen unterliegt nach § 17 der dort vorgesehenen Folge.“

II. Ungeachtet des Freiseins einer Planstelle kann es jedoch vorkommen, daß sie nicht besetzbar ist. Auch das Gesetz zu Art. 131 GG beachtet diese Unterscheidung (vgl. § 15, § 27). Eine freie Planstelle ist z. B. nicht besetzbar,

- a) wenn der Planstelleninhaber verstorben ist, solange das Gradenvierteljahr läuft; für diesen Zeitraum sind die Mittel noch gebunden;
- b) wenn im Haushaltspunkt angeordnet ist, daß aus Ersparnisgründen z. B. jede 4. Planstelle nicht mehr besetzt werden darf und die freiwerdende Stelle hierunter fällt; hier sind die für die Stelle bereitstehenden Mittel mit deren Freiwerden gesperrt.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Fällen, in denen die für die freie Planstelle bereitstehenden Mittel haushaltlich gebunden sind, trifft dies nicht zu, wenn die Geschäfte des Amtes, das als Planstelle im Haushalt erscheint, von einem Beamten, ohne daß ihm das Amt übertragen — d. h. er als Stelleninhaber eingesetzt — wäre, oder von einer nichtbeamten Hilfskraft wahrgenommen werden. Ist der Betreffende Beamter in einer anderen Planstelle, so erhält er deren Beziehe. Ist er außerplanmäßig Beamter oder nichtbeamte Hilfskraft, so erfolgt die Vergütung an den im Haushalt für die außerplanmäßigen Beamten oder die nichtbeamten Hilfskräfte bereitgestellten Ausgabemitteln (also z. B. im Bundeshaushalt aus Titel 3 oder 4 — vgl. auch § 16 Gemeindehaushaltserverordnung). In allen diesen Fällen ist ein Stelleninhaber der Planstelle nicht vorhanden; die Planstelle bleibt besetzbar.

Sind die für außerplanmäßige Beamte oder nichtbeamte Hilfskräfte im Haushaltspunkt bereitgestellten Mittel verbraucht, so dürfen zwar, wenn der Haushaltspunkt ausdrücklich eine derartige Deckungsfähigkeit zugelassen hat (vgl. § 31 Reichshaushaltserordnung, § 16 Abs. 2 Gemeindehaushaltserverordnung), die für die Besoldung der planmäßigen Beamten insgesamt bereitgestellten Mittel, solange sie verfügbar sind, d. h. dort nicht benötigt werden, herangezogen werden, um die vorgesehenen Mittel für Hilfeleistungen durch außerplanmäßige Beamte oder nichtbeamte Hilfskräfte zu ergänzen. Dadurch kann es eintreten, daß die Mittel für die Planstellen verausgabt werden und im Ergebnis infolgedessen für ein im Haushalt aufgeführtes Amt die bereitgestellten Mittel tatsächlich nicht zur Verfügung stehen. Dies ändert aber nichts an dem Vorhandensein der Planstelle, an ihrem Freisein und an ihrer Besetzbarkeit. Die tatsächliche Schwierigkeit, sie mangels Mittel besetzen zu können, ist nicht in einer haushaltlich-rechtlichen Bindung der für das Amt ausdrücklich im Haushaltspunkt vorgesehenen Mittel begründet, sondern in einer zweckwidrigen Verausgabung derselben, und zwar zweckwidrig deswegen, weil, wie bereits hervorgehoben, die für einen bestimmten Zweck im Haushalt bereitgestellten Mittel nur dann zur Deckung anderweitiger Zwecke herangezogen werden dürfen, wenn sie für den eigentlichen Zweck nicht benötigt werden. Die in § 11 auferlegte Unterbringungsverpflichtung und zu ihrer Verwirklichung in § 15 angeordnete Pflicht, die vorhandenen freien Planstellen zu besetzen, zwinge aber seit Inkrafttreten des Gesetzes jeden Dienstherrn, die für freie Planstellen im Haushalt bereitgestellten Mittel auch tatsächlich ihrem im Haushalt bestimmten Zwecke entsprechend, d. h. zur Besoldung eines Planstelleninhabers, zu verwenden. Die für diesen Zweck benötigten Mittel sind also anderweitig nicht verfügbar. Bei Nichterfüllung der Besetzungsplicht treten die Folgen der §§ 17 und 27 ein.“

III. Der in § 76 angeordnete Entlassungsschutz zu Gunsten solcher bei dem unterbringungspflichtigen Dienstherrn beschäftigten Widerufsbeamten, Angestellten und Arbeiter, die die persönlichen und sachlichen Anforderungen ihres Dienstpostens erfüllen, ändert an dem Freisein und an der Besetzbarkeit des Amtes, dessen Geschäfte von ihnen wahrgenommen werden, rechtlich nichts. Es handelt sich um einen höchst persönlichen, unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumten Schutz gegen eine Entlassung, die zu dem Zwecke erfolgen soll, um Dienstposten oder Arbeitsplätze zur Durchführung von Unterbringungsmaßnahmen freizumachen oder um eine den Pflichtanteil übersteigende Zahl anrechnungsfähiger Personen zu verhindern. Verwendung in einem anderen Aufgabengebiet innerhalb des Bereiches des Dienstherrn wird dadurch nicht untersagt; sie ist, wie auch sonst, zulässig.

IV. Die Möglichkeiten, die zur Überführung der anderweitigen Hilfskräfte des Dienstherrn in das planmäßige Beamtenverhältnis und damit verbundene Einweisung in eine Planstelle bestehen, ergeben sich aus § 16 Abs. 3 oder, wenn der Planstellenpflichtanteil zu einem Drittel erfüllt ist, aus § 16 Abs. 2. An die dort im einzelnen ersichtlichen Voraussetzungen ist die nach § 16 Abs. 1 zuständige Behörde des Dienstherrn wird dadurch nicht untersagt; sie ist, wie auch sonst, zulässig.

Ich bitte, entsprechend diesen Ausführungen zu verfahren.

An alle mit der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG befaßten Behörden.

1952 S. 360 o.  
aufgeh.  
1956 S. 632 Nr. 59

— MBl. NW. 1952. S. 359.

**Anrechnung eines Untergebrachten  
nach dem Gesetz zu Art. 131 GG auf die Pflicht-  
anteile im Falle der Beförderung**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1952 —  
II B — 3a 25.117/24 — 8690/52

Der Herr Bundesminister des Innern hat in seinem an den Herrn Innenminister des Landes Rheinland-Pfalz gerichteten Schreiben vom 31. Januar 1952 — 26 — 6016/52 — folgendes ausgeführt:

„Ein Unterbringungsteilnehmer, der entsprechend seiner früheren Rechtsstellung untergebracht ist (§ 19), bleibt bei dem ihn unterbringenden Dienstherrn auf die Pflichtanteile anrechnungsfähig. Die Unterbringung erschöpft sich nicht in dem einmaligen Akt der Wiederanstellung, sondern führt zu einem Zustand herbei, der solange andauert, wie der Betreffende bei dem Dienstherrn beschäftigt ist. Die Anrechnungsfähigkeit des Untergebrachten verändert sich nicht dadurch, daß der Betreffende in einer verbesserten Rechtsstellung oder Amtsstelle wiederverwendet wird. So, wie der Dienstherr den Betreffenden von vorherein in einer gegenüber früher verbesserten Rechtsstellung oder Amtsstelle anstellen kann und ihn in dieser anrechnet erhält, bleibt er für ihn auch anrechnungsfähig, wenn diese Verbesserung späterhin erfolgt. In dem am 30. 11. 1951 besprochenen Falle bedeutet dies also, daß der entsprechend untergebrachte Oberlandesgerichtsrat auch auf die Pflichtanteile anrechnungsfähig bleibt, wenn er nunmehr bei seinem gleichen Dienstherrn zum Senatspräsidenten ernannt wird, und zwar zu § 12 mit dem jetzt tatsächlich für ihn ausgeworfenen Bezahlungsaufwand. Da jedoch mit der entsprechenden Wiederverwendung der Rechtsstand als Beamter z. Wv. endete (§ 19 Abs. 1 letzter Satz), der Betreffende für die Unterbringung also nicht mehr Unterbringungsteilnehmer ist, bedarf seine Ernennung und Einweisung in die höhere Planstelle der Zustimmung nach §§ 15, 16.“

Ich bitte, entsprechend diesen Ausführungen zu verfahren.

An alle mit der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG befaßten Behörden.

— MBl. NW. 1952 S. 360.

**Einstellung  
von älteren Beamten, Angestellten und Arbeitern  
z. Wv.**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1952 —  
II B — 3a/25.117.24 — 8836/52

Wie mir mitgeteilt wird, werden bei Stellenbesetzungen im öffentlichen Dienst vielfach die Bewerbungen älterer Unterbringungsteilnehmer zurückgewiesen. Als Begründung führen die Anstellungskörperschaften u. a. an, daß ihnen durch die Einstellung und Übernahme älterer Beamter z. Wv. infolge der von diesen vor dem 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit erhebliche Mehraufwendungen für die Versorgung erwachsen.

Ich weise darauf hin, daß nach § 42 (1) des Gesetzes zu Art. 131 GG bei der Anstellung von Beamten z. Wv. auf Lebenszeit oder auf Zeit der Bund bei Eintritt des Versorgungsfalles die auf dem neuen Beamtenverhältnis beruhenden Versorgungsbezüge zu dem Teil erstattet, der dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit zur Gesamtdienstzeit nach vollen Jahren gerechnet entspricht.

Ich bitte daher, in Zukunft bei Stellenbesetzungen auch ältere Unterbringungsteilnehmer in angemessenem Umfange zu berücksichtigen, zumal es diesen Beamten, Angestellten und Arbeitern kaum möglich ist, eine entsprechende Verwendung außerhalb des öffentlichen Dienstes zu finden.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

1952 S. 361 o. — MBl. NW. 1952 S. 360.  
erg. d.  
1954 S. 4  
1952 S. 361 o. — MBl. NW. 1952 S. 360.  
aufgeh.  
1956 S. 632 Nr. 63

#### Vierte Verordnung

#### **zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen v. 7. März 1952**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 4. 1952 —  
II B 3a/25.117.23 — 8879/52

Die auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) ergangene Verordnung über die Einleitung und Durchführung von Dienststrafverfahren ist im Bundesgesetzblatt I Nr. 10 vom 21. März 1952 auf Seite 142 veröffentlicht.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 361.

1952 S. 361 u.  
Neufass.  
1956 S. 905

#### IV. Öffentliche Sicherheit

S. 361 u. **Neuordnung der Weiblichen Polizei**  
§ 914 iErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1952 — IV E 5 —  
No 482/52

1. Die bei den einzelnen SK.- und RB.-Polizeien vorhandenen Polizeibeamtinnen werden unter der Bezeichnung „Weibliche Kriminalpolizei“ organisatorisch zusammengefaßt und der Abteilung Kriminalpolizei eingegliedert.
2. Die Weibliche Kriminalpolizei wird dem Leiter der Kriminalpolizei unmittelbar unterstellt und nimmt ihre Aufgaben nach dessen Weisungen wahr. Einem Inspektions- oder Kommissariatsleiter darf sie nicht unterstellt werden.
3. Die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung allgemeinpolizeilicher Aufgaben, die ihrer Natur nach der weiblichen Polizei zufallen, sind mit dem Leiter der Schutzpolizei zu vereinbaren, um ihre verständnisvolle und sachgemäße Durchführung zu gewährleisten.
4. Die Weibliche Kriminalpolizei versieht ihren Dienst ausschließlich in Zivilkleidung. Die Gewährung von Kleidergeld und die Zahlung von Bewegungsgeld richten sich nach den für die Kriminalpolizei allgemein geltenden Bestimmungen.
5. Der Weiblichen Kriminalpolizei obliegen:

##### I. Kriminalpolizeiliche Aufgaben.

- a) Bearbeitung aller Anzeigen gegen Kinder beiderlei Geschlechts (Strafunmündige), weibliche Jugendliche und weibliche Personen bis zu 21 Jahren, soweit nicht besondere Gründe die Bearbeitung durch männliche Beamte erforderlich machen, z. B. wegen der Art der Straftat oder wegen des Zusammenwirkens mit männlichen Straftätern.
- b) Mitarbeit bei allen Strafsachen durch Vernehmung von Kindern und weiblichen Jugendlichen, soweit es notwendig oder zweckmäßig erscheint, mit Ausnahme von Knaben vom 12. Lebensjahr ab in Sittlichkeitsdelikten.
- c) Mitarbeit in allen Fällen, in denen ein Kind im Mittelpunkt der Erörterungen steht und in denen Erziehungsfragen zu berücksichtigen sind, z. B. Kindesvernachlässigung, Kin-

desmißhandlung, Kindesaussetzung, Kindesentführung usw.

- d) Mitarbeit durch Vernehmung weiblicher Personen, wenn eine Verletzung des weiblichen Schamgefühls zu besorgen ist (z. B. bei Sittlichkeitsverbrechen, Abtreibung), bei Geistes- und Gemütsstörungen, Selbstmordversuchen oder wenn der körperliche Zustand dies erforderlich macht (z. B. Schwangerschaft, Verzweiflungszustand) oder wenn die Betretenden bettlägerig erkrankt sind oder sich in Heimen befinden und wenn soziale Belange zu berücksichtigen sind (z. B. Gnaden- sachen, Alimentationsklagen u. a.).
- e) Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (RGBl. I S. 61) und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen, insbesondere bei der Erfassung der heimlichen Prostituierten.
- f) Körperliche Durchsuchung von weiblichen Personen, soweit nicht nach den örtlichen Verhältnissen eine andere Regelung getroffen ist. Die WKP hat sie selbst vorzunehmen, wenn sie an der Bearbeitung des Straftales mitwirkt, oder wenn die Besonderheit des Falles die Durchsuchung durch eine Beamtin erfordert.

##### II. Gefährdetenpolizeiliche Aufgaben.

- a) Vorbeugende Bekämpfung sittlicher und krimineller Gefährdung von Kindern und weiblichen Personen, im besonderen durch Streiten und Razzien, allein oder in Verbindung mit männlicher Polizei, auf der Straße, in Bahnhöfen, in Lokalen und Vergnügungsstätten, in Lichtspielhäusern, vor Kasernen u. a., unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936).

- b) Bearbeitung von Fällen gefährdetenpolizeilicher Art bei Kindern unter 14 Jahren und weiblichen Personen.

##### III. Polizeiliche Aufgaben allgemeiner Art.

- a) Vornahme von Ermittlungen und Durchführung von Vorführungs- und Haftbefehlen in solchen Fällen, in denen der Einsatz von Beamtinnen zweckmäßig erscheint.
- b) Transporte von Kindern beiderlei Geschlechts sowie Mithilfe bei Transporten weiblicher Personen, falls dies notwendig oder zweckmäßig erscheint, soweit die Zuständigkeit oder Mitwirkung der Polizei gegeben ist.

##### IV. Mitwirkung in Fürsorgesachen.

Die weibliche Kriminalpolizei teilt jeden Fall von Fürsorge- und Hilfsbedürftigkeit den zuständigen Fürsorgebehörden mit, falls dies aus erzieherischen, gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

##### V. Führung einer Jugendkartei.

Die Weibliche Kriminalpolizei führt eine Jugendkartei über alle Kinder und Jugendlichen beiderlei Geschlechts, die als Beschuldigte, Geschädigte, Gefährdete oder wichtige Zeugen bei der Polizei in Erscheinung treten.

Die Ermittlungsvorgänge gegen männliche Jugendliche (14 bis 18 Jahre) sind nach Abschluß von den bearbeitenden Polizeidienststellen der Weiblichen Kriminalpolizei zur Auswertung für die Jugendkartei und entsprechende Mitteilung an das Jugendamt zuzuleiten.

##### VI. Alle dem vorstehenden Erlaß entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
alle Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 19592 S. 361.

## C. Finanzministerium

### Alliertes Gesetz Nr. 47; hier: Durchführungsverordnung Nr. 1 (Bemessungsgrundsätze)

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 3. 1952 — RQu 4600 —  
1582/52/III E 1

I. In dem Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission Nr. 75 vom 15. Februar 1952 (S. 1498 ff.) ist die nachstehend abgedruckte Durchführungsverordnung Nr. 1 zum Alliierten Gesetz Nr. 47 vom 6. Februar 1952 nebst Anlage verkündet. Sie ist gemäß dem Alliierten Gesetz Nr. 1, betr. das Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, am 21. Februar 1952 in Kraft getreten.

Nachdem nunmehr neben den Rahmenbestimmungen des Gesetzes Nr. 47 mit der Durchführungsverordnung auch die Bemessungsgrundsätze vorliegen, werden Besatzungsschäden einschließlich Belegungsschäden und Besatzungspersonenschäden seitens der Feststellungsbehörden nur noch nach diesen alliierten Bestimmungen zu behandeln sein.

II. Ich bitte, nunmehr mit jeder möglichen Beschleunigung die anhängigen Verfahren durch Festsetzung der Entschädigungsbeträge zum Abschluß zu bringen. Dabei ist das besondere Augenmerk darauf zu richten, daß bevorzugt diejenigen Fälle abgewickelt werden, bei denen Claims Office bereits die Belastungsermächtigung für den britischen Haushalt 1950 erteilt hat.

III. Die Entschädigungsfestsetzung im Zuge der Erfassungsaktion für fehlendes Inventar in weiter beschlagnahmten Grundstücken, die gemäß meinem RdErl. vom 12. Dezember 1951 — RQu 4400—10241/51/III E 2 — bisher zurückgestellt war, ist nunmehr wieder aufzunehmen. Ich bitte, die Entschädigungsfestsetzung unter Zugrundelegung der 1. DV. zum Alliierten Gesetz Nr. 47 alsbald vorzunehmen und die Anträge auf Erteilung der haushaltrechtlichen Ausgabeermächtigung ST 7 umgehend einzureichen. Mein RdErl. vom 17. Januar 1952 — RQu 4400—183/52/III E 2 — ist hierdurch gegenstandslos geworden.

An die Regierungspräsidenten — Bezirksfeststellungsbehörden — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Kreisfeststellungsbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### Auszug

aus dem Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland  
Nr. 75 vom 15. Februar 1952 (Seite 1498 ff.).

#### Durchführungsverordnung Nr. 1 Zum Gesetz Nr. 47) der Alliierten Hohen Kommission (Entschädigung für Besatzungsschäden)

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt die folgende Durchführungsverordnung:

#### Teil I Belegungsschäden

##### Artikel 1

###### Allgemeine Bestimmungen

1. (1) Als Belegungsschäden sind Sachschäden an ordnungsgemäß in Anspruch genommenen Grundstücken (unbebauten Grundstücken und Gebäuden), sowie deren Einrichtungsgegenständen und an sonstigen ordnungsgemäß in Anspruch genommenen Sachen anzusehen, die durch Zerstörung, sonstigen Verlust oder Beschädigung während der Dauer der Inanspruchnahme entstanden sind, es sei denn, daß die Schäden in keinem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme stehen.

(2) Als Belegungsschäden sind auch solche Sachschäden anzusehen, die auf eine das normale Maß übersteigende Abnutzung oder die Unterlassung von Instandsetzungsarbeiten zurückzuführen sind.

(3) Als Belegungsschäden sind ferner Veränderungen des ursprünglichen Zustands in Anspruch genommener Grundstücke (unbebauter Grundstücke oder Gebäude) durch bauliche Maßnahmen anzusehen, wenn

- a) die Veränderungen während der Dauer der Inanspruchnahme auf Veranlassung der Besatzungsmacht vorgenommen worden sind, und
- b) das Grundstück infolge der Veränderung seinem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr zu dienen geeignet ist oder seine Benutzung wesentlich beeinträchtigt oder seine Bewirtschaftung wesentlich erschwert ist, und

<sup>\*)</sup> Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission, Nr. 47, Seite 767.

c) dem Eigentümer die Aufrechterhaltung des veränderten Zustandes nicht zuzumuten ist.  
Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.

2. (1) Der Bemessung der Entschädigung sind die Preis- und Wertverhältnisse in dem nach Artikel 5 des Gesetzes Nr. 47 maßgebenden Zeitpunkt zu Grunde zu legen.

(2) Ist seit diesem Zeitpunkt eine wesentliche Änderung der Preis- und Wertverhältnisse in einem solchen Umfang eingetreten, daß eine Entschädigung nach dem Grundsatz des Absatzes (1) nicht der Billigkeit entsprechen würde, so sind der Bemessung der Entschädigung die im Zeitpunkt der Beseitigung des Schadens oder, falls der Schaden noch nicht beseitigt ist, die im Zeitpunkt der Entscheidung bestehenden Preis- und Wertverhältnisse zu Grunde zu legen. Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 47 bleibt unberührt.

3. (1) Ist eine in Anspruch genommene Sache so erheblich beschädigt, daß die Kosten einer Instandsetzung außer Verhältnis zu dem erzielbaren Erfolg stehen würden, eine Verwendung der Sache in beschädigtem Zustand aber nach den Grundsätzen einer vernünftigen Wirtschaftsführung dem Geschädigten nicht zugemutet werden kann, so ist die Entschädigung nach den für den Fall der Zerstörung geltenden Grundsätzen zu bemessen.

(2) Sind im Falle der Zerstörung einer in Anspruch genommenen Sache verwertbare Reste übriggeblieben, so ist deren Wert auf die zu gewährende Entschädigung anzurechnen.

(3) Verbleibt im Falle der Beschädigung einer in Anspruch genommenen Sache trotz der Instandsetzung ein Minderwert, so ist dieser Minderwert bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen.

#### Artikel 2

##### Belegungsschäden an Grundstücken

1. Ist ein in Anspruch genommenes Gebäude zerstört, so ist bei der Bemessung der Entschädigung von dem unter Berücksichtigung des Artikels 1 Nummer 2 ermittelten Preis auszugehen, der für das Gebäude seiner Beschaffenheit nach im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen gewesen wäre, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (gemeiner Wert). Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen, jedoch bleiben ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse außer Betracht. Der nach den Preisvorschriften zulässige Betrag darf nicht überschritten werden.

2. Ist ein in Anspruch genommenes Grundstück (unbebautes Grundstück oder Gebäude) beschädigt, so darf die Entschädigung den Betrag der unter Berücksichtigung des Artikels 1 Nummer 2 für eine sachgemäße Instandsetzung notwendigen Kosten nicht übersteigen. Dabei ist von dem Zustand auszugehen, in dem sich das Grundstück im Zeitpunkt der Inanspruchnahme befunden hat. Die Entschädigung darf den nach Nummer 1 zu ermittelnden Wert (gemeinen Wert) nicht übersteigen, den das beschädigte Grundstück (unbebautes Grundstück oder Gebäude) gehabt hätte, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre.

3. (1) Für Veränderungen des ursprünglichen Zustandes, die laut Artikel 1 Nummer 1 Absatz (3) als Belegungsschäden anzusehen sind, darf die Entschädigung die Kosten, die durch die Beseitigung der Veränderungen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes notwendigerweise entstehen, nicht übersteigen. Die Zahlung der Entschädigung kann von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß die Baurbeiten tatsächlich durchgeführt werden.

(2) Keine Entschädigung wird für Veränderungen, die laut Artikel 1 Nummer 1 Absatz (3) als Belegungsschäden anzusehen sind, gewährt, wenn

a) die Kosten der Beseitigung der Veränderungen und der Wiederherstellung des früheren Zustandes in keinem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zu den Nachteilen stehen, die dem Eigentümer infolge der Veränderungen erwachsen oder

b) die Veränderung in einem nicht nur für vorübergehende Zwecke bestimmten Bauwerk, das auf dem in Anspruch genommenen Grundstück errichtet worden ist, besteht, und die Kosten der Beseitigung des Bauwerks und der Wiederherstellung des früheren Zustandes mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des Grundstücks im früheren Zustand betragen würden.

4. (1) Hat sich der Wert eines in Anspruch genommenen Grundstücks (unbebautes Grundstück oder Gebäude) während der Zeit der Inanspruchnahme durch bauliche Maßnahmen, die auf Veranlassung der Besatzungsmacht durchgeführt worden sind, erhöht, so ist die Werterhöhung bei der Festsetzung der Entschädigung in Ansatz zu bringen.

(2) Absatz (1) findet keine Anwendung, insoweit a) Kosten von Instandsetzungsarbeiten durch einen Abzug von der laufenden Nutzungsvergütung abgegolten worden sind;

b) bei Sachschäden, die durch die Besatzungsmacht verursacht worden sind, Instandsetzungsarbeiten zur Wiederherstellung des früheren Zustandes durchgeführt worden sind.

(3) Die Werterhöhung gemäß Absatz (1) ist zu berichtigen, wenn Veränderungen gegenüber dem zur Zeit der Inanspruchnahme bestehenden Zustand vorgenommen worden sind, die nach Art und Umfang in keinem wirtschaftlich vernünftigen Verhältnis zu dem Grundstück seiner Größe, seiner Beschaffenheit und seinem Verwendungszweck nach stehen, und dem Eigentümer die Übernahme der dadurch entstandenen Kosten deshalb nicht zuzumuten ist.

5. Bei den nach den Nummern 3 und 4 zutreffenden Entscheidungen sind ungewöhnliche oder besondere persönliche Verhältnisse des Eigentümers nicht zu berücksichtigen.

#### Artikel 3

##### Belegungsschäden an Einrichtungsgegenständen

1. (1) Ist ein Einrichtungsgegenstand eines in Anspruch genommenen Grundstücks (Gebäudes oder unbebautes Grundstück) zerstört oder sonst in Verlust geraten, so ist die Entschädigung nach dem Wert des Gegenstandes im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (gemeiner Wert) in dem nach Artikel 1 Nummer 2 maßgebenden Zeitpunkt zu bemessen. Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht. Der nach den etwa bestehenden Preisvorschriften zulässige Betrag darf nicht überschritten werden.

(2) a) Der gemeinsame Wert kann nach den Anschaffungskosten für Gegenstände gleicher Art in dem nach Artikel 1 Nummer 2 maßgebenden Zeitpunkt unter Berücksichtigung der durch verbrauchsbedingte Abnutzung eingetretenen Wertminderung bemessen werden.

b) Die Wertminderung ist regelmäßig nach einem der erfahrungsmäßigen Gesamtnutzungsdauer entsprechenden Hundertsatz der Anschaffungskosten in dem nach Artikel 1 Nummer 2 maßgebenden Zeitpunkt und dem Alter des Gegenstandes zu berechnen. Die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Hundertsätze dienen als Richtsatz für die Berechnung der Wertminderung von Gegenständen der dort bezeichneten Art.

c) Die Wertminderung kann bei Hausrat aus Vereinfachungsgründen pauschal für die gesamte Einrichtung berechnet werden, es sei denn, daß der Entschädigungsberechtigte dem widerspricht. Sind die Einrichtungsgegenstände zu verschiedenen Zeiten angeschafft worden, so kann bei der Pauschalberechnung von einem Durchschnittsalter ausgegangen werden. Dabei ist in der Regel das Jahr zu Grunde zu legen, in dem der vorwiegende oder wertvollste Teil der Einrichtung angeschafft worden ist.

d) Die Entschädigung darf bei Einrichtungsgegenständen, die zur Führung eines Haushalts notwendig sind, in der Regel nicht niedriger als 25 v. H. der Anschaffungskosten in dem nach Artikel 1 Nummer 2 maßgebenden Zeitpunkt sein.

2. Ist ein Einrichtungsgegenstand eines in Anspruch genommenen Grundstücks beschädigt, so darf die Entschädigung den Betrag der unter Berücksichtigung des Artikels 1 Nummer 2 für eine sachgemäße Instandsetzung notwendigen Kosten nicht übersteigen. Dabei ist von dem Zustand auszugehen, in dem sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Inanspruchnahme befunden hat. Die Entschädigung darf jedoch den nach Nummer 1 zu ermittelnden Betrag nicht übersteigen, der im Falle der Zerstörung oder des Verlustes des Gegenstandes als Entschädigung zu gewähren wäre.

3. Die Bestimmungen Artikel 1 Nummer 1 Absatz (3) und Artikel 2 Nummer 3 bis 5 sind auf in Anspruch genommene Einrichtungsgegenstände entsprechend anzuwenden.

#### Artikel 4

##### Schäden an sonstigen in Anspruch genommenen Sachen

Die Bestimmungen des Artikels 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bewegliche Sachen selbständig zur Nutzung ordnungsgemäß in Anspruch genommen worden sind.

#### Teil II Sonstige Besatzungsschäden

##### A. Personenschäden

###### Artikel 5

###### Entschädigung bei Körperverletzung

1. Im Falle der Verletzung des Körpers oder einer sonstigen Beschädigung der Gesundheit wird Entschädigung gewährt

- a) durch Ersatz der Kosten der Heilung oder versuchten Heilung, soweit die Aufwendungen den Umständen nach gerechtfertigt waren;
- b) durch Ersatz des Vermögensnachteils, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung seine Erwerbsfähigkeit zeitweise oder dauernd aufgehoben oder vermindert ist;
- c) durch Ersatz des Vermögensnachteils, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung eine dauernde Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Hierzu gehören notwendige Mehraufwendungen für Kuren, für Erneuerung künstlicher Gliedmaßen usw.

2. Ist der Verletzte kraft der Bestimmungen der §§ 1356 und 1617 BGB einem Dritten zur Leistung von Diensten verpflichtet, so ist dem Dritten der Schaden zu ersetzen, den er dadurch erleidet, daß ihm infolge der Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten dessen Dienste ganz oder teilweise entgehen. Der Ersatz darf den Betrag nicht übersteigen, den der Verletzte selbst im Falle eines Vermögensnachteils nach Nummer 1 b erhalten könnte.

###### Artikel 6

###### Entschädigung bei Tötung

1. Hat eine Körperverletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so wird eine Entschädigung für die Kosten der Beerdigung in angemessenem Umfang gewährt.

2. (1) Haben drei Personen infolge des Todes des Verletzten ein Recht auf Unterhalt gegen diesen verloren, so wird ihnen eine Entschädigung gewährt, vorausgesetzt, daß es sich um ein auf ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§§ 1360 f., 1601 ff., 1705, 1708, 1719, 1739, 1757, 1762, 1765 BGB, §§ 25, 26, 37, 58 ff. Kontrollratsgesetz Nr. 16 — Ehegesetz —) beruhendes Unterhaltsrecht handelt und daß das Verhältnis zu dem Verletzten, auf dem das Unterhaltsrecht beruhte, bereits zur Zeit der Verletzung begründet war. War der Dritte zur Zeit der Verletzung noch nicht geboren, so wird die Entschädigung auch dann gewährt, wenn er in diesem Zeitpunkt bereits erzeugt war.

(2) Die Entschädigung wird insoweit gewährt, als der Verletzte während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde.

(3) Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Entschädigungsberechtigten Unterhalt zu gewähren hat.

3. War der Verletzte kraft der Bestimmungen der §§ 1356 und 1617 BGB einem Dritten zur Leistung von Diensten verpflichtet, so ist dem Dritten der Schaden zu ersetzen, den er dadurch erleidet, daß ihm diese Dienste entgehen. Der Ersatz darf den Betrag nicht übersteigen, den der Verletzte im Falle eines Vermögensnachteils nach Artikel 5 Nummer 1 b hätte erhalten können.

#### Artikel 7

##### Schmerzensgeld

Im Falle einer Verletzung des Körpers oder einer sonstigen Beschädigung der Gesundheit kann auch wegen eines Schadens des Verletzten, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld gewährt werden, soweit es mit Rücksicht auf die Schwere und die Auswirkung der Verletzung oder Beschädigung aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint (Schmerzensgeld).

#### Artikel 8

##### Entschädigung für Verlust oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, Verlust des Unterhaltsrechts und für entgangene Dienste

1. Die nach Artikel 5 Nummer 1 b, Artikel 6 Nummer 2 zu gewährende Entschädigung bemüht sich nach dem Einkommen, das der Verletzte durch seine Arbeit voraussichtlich hätte erzielen können, wenn der Schadensfall nicht eingetreten wäre. Dabei ist regelmäßig der Jahresdurchschnitt des Einkommens in den letzten 3 Jahren vor dem Schadensfall zu Grunde zu legen, sofern nicht den Umständen nach unzunehmend ist, daß der Verletzte künftig ein höheres oder geringeres Einkommen gehabt haben würde.

2. (1) In den Fällen des Artikels 6 Nummer 2 ist die dem unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen zu gewährende Entschädigung entsprechend dem auf sie entfallenden Anteil an dem für den Unterhalt verfügbaren Teil des nach Nummer 1 ermittelten Einkommens des Verletzten zu berechnen.

(2) Dabei sind die Anteile der Unterhaltsberechtigten in der Regel so zu bemessen, daß sie die folgenden Höchstsätze nicht übersteigen:

a) für den überlebenden Ehegatten 40 v. H.

b) für jedes Kind oder Enkelkind 20 v. H.

c) für jeden Elternteil oder anderen unterhaltsberechtigten Verwandten aufsteigender Linie 20 v. H.

(3) Bei mehreren Unterhaltsberechtigten darf die Gesamtsumme der Entschädigungsbeträge den Betrag nicht übersteigen, der 80 v. H. des nach Nummer 1 ermittelten für den Unterhalt verfügbaren Einkommens des Verletzten entspricht.

(4) Eltern und andere Verwandte aufsteigender Linie erhalten nur dann eine Entschädigung, wenn die Gesamtsumme der dem Ehegatten, den Kindern und Enkelkindern zu gewährenden Entschädigungen den Betrag von 80 v. H. des für den Unterhalt verfügbaren Einkommens des Verletzten nicht erschöpft.

3. In den Fällen des Artikels 5 Nummer 2, Artikel 6 Nummer 3 ist die Entschädigung nach dem Betrag zu bemessen, den der Entschädigungsberechtigte aufwenden müßte, um Dienste der entgangenen Art und in dem entgangenen Umfang durch andere Personen zu erhalten.

#### Artikel 9

##### Kapitalabfindung

Personen, denen auf Grund des Artikels 8 eine Rente bewilligt ist, können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf ihren Antrag durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden (Kapitalabfindung), wenn

- a) nach Lage der Verhältnisse nicht zu erwarten ist, daß die Rente vorzeitig wegfallen wird,
- b) für eine nützliche Verwendung des Kapitals Gewähr besteht.

#### Artikel 10 Änderung von Renten

Ist in den Verhältnissen, die für eine Entscheidung über eine Rente maßgebend waren, nachträglich eine wesentliche Änderung eingetreten, so ist über die Gewährung der Rente und ihre Höhe eine neue Entscheidung auf Antrag des Entschädigungsberechtigten oder von Amts wegen zu treffen.

#### B. Sachschäden

##### Artikel 11

Für die Entschädigung von Besatzungssachschäden, die nicht Beliegungsschäden sind, gelten außer den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 1 Nummer 2 und 3 die Bestimmungen des Artikels 2, Nummer 1 bis 5, soweit es sich um Schäden an Grundstücken handelt, und die Bestimmungen des Artikels 3, soweit es sich um Schäden an beweglichen Sachen handelt.

Ausgefertigt in Bonn, Petersberg, am 6. Februar 1952.

Im Auftrage der Alliierten Hohen Kommission  
J. E. Slater  
Generalsekretär

#### Anlage

zur

##### Durchführungsverordnung Nr. 1

zum

##### Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission

Bei der Berechnung der Wertminderung zugrunde liegende Hundertsätze der Anschaffungskosten

Bei der Berechnung der jährlichen Wertminderung nach Artikel 3 Nummer 1 Absatz (2) Buchstaben a)—c) dienen die nachstehend aufgeführten Hundertsätze als Richtsätze:

#### A. Hausrat

I. Bei Pauschalberechnung (Artikel 3 Nummer 1 Absatz (2) c) 3 v. H.

II. Bei Einzelberechnung

(1) Möbel aus Holz 2 v. H.

(2) Polstermöbel 5 v. H.

(3) Betten, Steppdecken u. a.; Matratzen	3 v. H.
(4) Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Tisch- und Bettwäsche, sonst. Gebrauchswäsche, Leibwäsche, Kleidung	6 v. H.
(5) Elektro- und Gasgeräte; Beleuchtungskörper	5 v. H.
(6) Musikinstrumente	
a) Flügel, Klaviere, Streich- und Blasinstrumente	2 v. H.
b) sonstige Musikinstrumente und Apparate	5 v. H.
(7) Herde und Öfen	3 v. H.
(8) Küchengeräte einschl. Bestecke	3 v. H.
(9) Küchengeschirr; Tafelgeschirr und Kristall; Keramik u. a.	10 v. H.
(10) Gartemöbel und Gartengeräte	10 v. H.
(11) Sonstige Ausstattungsgegenstände	2 v. H.

**B. Einrichtungen gewerblicher Betriebe**

(ohne Hotels und Gaststätten)

Gruppe 1: Verteilungsanlagen	5— 7 v. H.
Gruppe 2: Krafterzeugungsanlagen	5— 6 v. H.
Gruppe 3: Förderanlagen und Transporteinrichtungen	4— 5 v. H.
Gruppe 4: Maschinen und Fertigungseinrichtungen	
in der Metallbearbeitung	
a) Normalmaschinen	4— 6 v. H.
b) Spezialmaschinen	8—10 v. H.
c) Hochleistungsmaschinen	10—12 v. H.
in der Holzbearbeitung	
a) Normalmaschinen	4— 6 v. H.
b) Spezialmaschinen	6— 8 v. H.
c) Hochleistungsmaschinen	8—10 v. H.
in der Textilindustrie	
a) Normalmaschinen	4— 6 v. H.
b) Spezialmaschinen	6— 8 v. H.
c) Hochleistungsmaschinen	9—12 v. H.
andere Maschinen und Fertigungseinrichtungen	
a) Normalmaschinen	4— 6 v. H.
b) Spezialmaschinen	6— 8 v. H.
c) Hochleistungsmaschinen, Apparaturen u. a.	8—10 v. H.
Gruppe 5: Betriebseinrichtungen und Werkzeuge	
a) Werkstatteinrichtungen	8—10 v. H.
b) Allgemeine Werkstattausstattung	15 v. H.
c) Hand- und Montagewerkzeuge	20 v. H.
d) Maschinelle Werkzeuge	8— 9 v. H.
e) Prüf- und Meßeinrichtungen (ohne optische und elektrische)	8 v. H.
f) Prüf- und Meßeinrichtungen (optische und elektrische)	20 v. H.
g) Modelle	40 v. H.
Gruppe 6: Büro- und Betriebsinventar	
a) Büromöbel	5 v. H.
b) Betriebsmöbel	5 v. H.
c) Büromaschinen	10 v. H.
Gruppe 7: Fahrzeuge	
a) Lokomotiven aller Art, Loren u. a., jedoch mit Ausnahme von Transportkarren (25 %)	5 v. H.
b) Pkw. und Lkw.	10 v. H.
c) Pferdeführwerke und Geschiere	5 v. H.
Gruppe 8: Baugerät, Baumaschinen und Einrichtungen	

Die Nutzungsdauer ist der Geräteliste für die Bauwirtschaft 1944, Listen A—C, zu entnehmen. Aus der Nutzungsdauer ist der Hundertsatz zu errechnen. Dabei ist auf volle Hundertsätze abzurunden.

Fahrzeuge sind jedoch nur bei ständigem Einsatz im Baugewerbe nach diesen Grundsätzen zu behandeln. Bei nur gelegentlichem Einsatz sind die Sätze der Gruppe 7 anzuwenden.

**C. Betriebseinrichtungen des Hotel- und Gaststättengewerbes**

(1) Möbel aus Holz	4 v. H.
(2) Sonstige Ausstattungsgegenstände	4 v. H.
(3) Polstermöbel	8 v. H.
(4) Betten, Steppdecken u. a.: Matratzen	5 v. H.
(5) Gardinen, Vorhänge, Teppiche	10 v. H.
(6) Bett-, Tisch- und Haushaltwäsche	20 v. H.
(7) Elektro- und Gasgeräte, Beleuchtungskörper: Radio- und Musikapparate	12 v. H.
(8) Kücheneinrichtungen	5 v. H.
(9) Küchengeräte	15 v. H.
(10) aller Art Geschirr, einschl. Kristall	25 v. H.
(11) Bestecke	10 v. H.
(12) Herde und Öfen	5 v. H.
(13) Garten- und Korbmöbel	15 v. H.
(14) Gartengeräte	10 v. H.
(15) Büroeinrichtung	5 v. H.
(16) Büromaschinen	10 v. H.

Spezialmaschinen des Gaststättengewerbes, sonstige Maschinen und maschinelle Einrichtungen sind nach den Grundsätzen des Abschnitts B zu behandeln.

<b>D. Einrichtungsgegenstände in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben</b>	
Gruppe 1: Transport- und Förderanlagen	5—7 v. H.
Gruppe 2: Acker- und Gartengeräte	
a) Land- und forstwirtschaftliche Maschinen einfacher Art	5 v. H.
b) Spezialmaschinen u. a.	8 v. H.
c) Sondereinrichtungen u. -geräte	10 v. H.
Gruppe 3: Land- und forstwirtschaftliche Betriebsmaschinen und Einrichtungen	
a) einfacher Art	5 v. H.
b) Spezialmaschinen u. a.	8 v. H.
c) Sondereinrichtungen und Geräte jedoch	10—12 v. H.
Beizapparate für Saatgut; Futter-, Kartoffeldämpfer:	
Melkmaschinen	15 v. H.
Baumfällmaschinen	20 v. H.
Gruppe 4: Werkzeuge; kleine Acker- und Gartengerät	20 v. H.

Für den Hausrat sind die Grundsätze des Abschnitts A anzuwenden, für Büroeinrichtungen, Büromaschinen u. a. diejenigen des Abschnitts B.

— MBl. NW. 1952 S. 363.

**Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 3. 1952 — B 2720 — 3449/IV

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs zur DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-Ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin, Teil I, Nr. 41, S. 200) für den Monat Januar 1952 auf

**100 DM-Ost = 24 DM-West**

festgesetzt. (100 DM-West = 416,67 DM-Ost).

Bezug: RdErl. v. 27. 4. 1951 — (MBl. NW. S. 544).

1952 S. 368 u.  
aufgeh.  
1955 S. 1990

— MBl. NW. 1952 S. 368.

**Tarifvertragliche Vereinbarung****über die Erhöhung der Zusatzverpflegung für das Personal auf Infektions- und Tuberkulose-Stationen**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 3. 1952 — B 4160 — 2952/IV

I. Nachstehende tarifvertragliche Vereinbarung gebe ich bekannt:

**"Tarifvertragliche Vereinbarung**

Zwischen

dem Lande Nordrhein-Westfalen

vertreten durch den Finanzminister,  
den Sozialminister und  
den Kultusminister

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

**§ 1**

In der ADO zu § 10 Kr.T Buchst. a und in Nr. VII Abs. 5 der Gemeinsamen Dienstordnung gemäß § 16 Abs. 2 AOGO für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe des Reichs/Preußens wird der Betrag von 7,50 DM ersetzt durch den Betrag von 10,50 DM.

**§ 2**

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1951 in Kraft und kann mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1951."

II. Zur Durchführung der vorstehenden tarifvertraglichen Vereinbarung wird folgendes bestimmt:

1. Ich bin damit einverstanden, daß über den von der ADO zu § 10 Kr.T und der Nr. VII GDO Reich/Preußens erfaßten Personenkreis hinaus bei Vorliegen der gleichen Voraussetzungen die Gefahrenzulage gewährt wird

- a) Arbeitern, auch wenn sie nicht unter die Kr.T fallen,
- b) nichtbeamten Personen, deren Rechtsverhältnisse nicht nach tarifrechtlichen Bestimmungen geregelt sind, wie Volontärärzte usw..

- c) Pflegepersonal, das auf Grund von Gestellungsverträgen in landeseigenen Anstalten tätig ist (Mutterhaus-Schwestern).
2. Das für die Gefahrenzulage in Frage kommende Personal umfaßt somit neben den Ärzten, dem Pflegepersonal, den medizinisch-technischen Assistentinnen (Assistenten) auch das Reinigungs- und Hauspersonal.
3. Im Falle des Urlaubs oder der Erkrankung ist die Gefahrenzulage den Vertretungskräften zu gewähren, soweit diese nicht ohnehin dem Kreis der Empfangsberechtigten angehören.
4. Die Gefahrenzulage ist als zusätzliche Verpflegung in Natur auszugeben. Sie besteht zweckmäßig in der Hauptsache aus Milch, Butter und Eiern, damit mindestens 400 Kalorien täglich erreicht werden.
5. Soweit das in Frage kommende Personal nicht unter den Geltungsbereich der ADO zu § 10 Kr.T oder der Nr. VII GDO Reich/Prußen fällt, oder bereits nach meinem RdErl. vom 29. Februar 1952 — B 4050 — 1954/IV — die erhöhte Gefahrenzulage erhalten hat, tritt diese Regelung ab 1. April 1952 in Kraft.
6. Die Kosten sind bei dem Verpflegungsfonds zu verausgaben. Die Zahl der Empfänger ist in den Erläuterungen zum Haushaltplan zu veranschlagen.
7. Meine Erl. v. 21. Juli 1949 — B 5020 — 12402/IV —, 4. Dezember 1950 — B 4120 — 12361/IV —, 7. Dezember 1951 — B 4050 — 13012/IV —, 8. Februar 1952 — B 4050 — 1415/IV — u. v. 29. Februar 1952 — B 4050 — 1954/IV — sind hiermit überholt und werden aufgehoben.

— MBl. NW. 1952 S. 368.

### C. Finanzministerium

### B. Innenministerium

#### Zusätzliche Wochenhilfe für weibliche Angestellte

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4160 — 2604/IV u. d. Innenministers II O 4/2545/02 — 5319/52 v. 4. 3. 1952

Nach Abschn. I der mit u. a. RdErl. bekanntgegebenen tarifvertraglichen Vereinbarung treten die Bestimmungen eines Bundesgesetzes über die zusätzliche Wochenhilfe an Stelle des § 13 TO.A.

Durch das Bundesgesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) v. 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69) ist auch die Wochenhilfe geregelt worden. Der

Bezugserlaß tritt daher mit Wirkung v. 7. Februar 1952 außer Kraft und ist nicht mehr anzuwenden.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4160 — 3788/IV — u. d. Innenministers — II C — 3/331/50 — v. 20. 5. 1950 (MBl. NW. S. 523).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1952 S. 369.

### Anrechnung von Nichtbeschäftigtezeiten bei Angestellten; hier: Berechnung des Übergangsgeldes

Gem. RdErl. d. Finanzministers B 4110 — 1903/IV u. d. Innenministers II D — 3/27.14/10 — 5302/52 v. 28. 3. 1952

Bei der Anrechnung von Nichtbeschäftigtezeiten für die Berechnung des Übergangsgeldes nach ADO zu § 16 TO.A ist wie folgt zu verfahren:

1. Bei Angestellten, bei denen die Zeit der Nichtbeschäftigung im öffentlichen Dienst nach dem gemeinsamen RdErl. v. 25. Oktober 1951 (MBl. NW. S. 1274) ange rechnet wird, ist die Zeit der Nichtbeschäftigung, soweit sie vor dem 1. April 1949 liegt, zu berücksichtigen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob
  - a) der Angestellte vor dem 1. April 1951 wiedereingestellt worden ist,
  - b) der Angestellte nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG an der Unterbringung teilnimmt oder
  - c) ich — der Finanzminister — im Einzelfall nach Abschnitt II 2. Abs. des obengenannten RdErl. der Anrechnung zugestimmt habe, wenn der Angestellte nach dem 31. März 1951 wiedereingestellt worden ist.

Bei diesen Angestellten ist die Zeit nach dem 1. April 1949 bis zu ihrer Wiedereinstellung nicht als Unterbrechung im Sinne der Nr. 3 ADO zu § 16 TO.A anzusehen.

2. Bei Angestellten, bei denen eine Anrechnung der Nichtbeschäftigtezeiten im öffentlichen Dienst nach dem obengenannten RdErl. nicht erfolgen kann, muß die Zeit der Nichtbeschäftigung als Unterbrechung im Sinne der Nr. 3 ADO zu § 16 TO.A angesehen werden. Es würde dem Sinn des o. a. Erlasses widersprechen, die Zeiten der Nichtbeschäftigung nicht anzurechnen, sie aber nicht als Unterbrechung der Dienstzeit im Sinne der Bestimmungen für das Übergangsgeld anzusehen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4110 — 10207/IV — u. d. Innenministers — II D — 3/27.14/10 — 6059/51 — v. 25. 10. 1951 (MBl. NW. S. 1274).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1952 S. 370.

### F. Arbeitsministerium

#### Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. März 1952 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. April 1952

Mitt. d. Arbeitsministers v. 1. 4. 1952 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tar.Reg. Nr.
<b>Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)</b>			
2132	Lohn tarifvereinbarung für Landarbeiter in Westfalen-Lippe vom 1. 3. 1952 . . . . .	16. 2. 1952	786/6
2133	Lohnvereinbarung für die Gartenbaubetriebe im Landesteil Nordrhein vom 7. 2. 1952 . . . . .	15. 2. 1952	877/3
2134	Vereinbarung über die Löhne der Landarbeiter im Landesteil Nordrhein vom 29. 2. 1952 . . . . .	1. 3. 1952	1425
2135	Tarifvertrag für die Melker im Landesteil Nordrhein vom 18. 3. 1952 . . . . .	24. 3. 1952	1450
<b>Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)</b>			
2136	Tarifvereinbarung vom 7. 2. 1952 zur Änderung des Tarifvertrages für Forstarbeiter in Privatforsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 7. 1949 . . . . .	1. 2. 1952	458/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tar.Reg. Nr.
<b>Gewerbegruppe III (Bergbau)</b>			
2137	Tarifvertrag für die Lohnempfänger in den Betrieben der Gewerkschaft Mechernicher Werke in Nordrhein-Westfalen vom 28. 1. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1444
2138	Tarifvertrag für die Angestellten der Gewerkschaft Mechernicher Werke vom 28. 1. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1445
2139	Tarifvereinbarung über die Regelung des Urlaubs für die Arbeiter im Siegerländer Eisenerzbergbau vom 11. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1468
<b>Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)</b>			
2140	Lohnabkommen für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk im Bundesgebiet vom 1. 3. 1952 . . . . .	15. 3. 1952	1443
2141	A b k o m m e n vom 10. 3. 1952 zur Änderung des Lohnabkommens für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagistenhandwerk im Bundesgebiet vom 1. 3. 1952 . . . . .	15. 3. 1952	1443/1
<b>Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)</b>			
2142	Vereinbarung für die Arbeiter in den Ausrüstungsbetrieben der Textilindustrie von Hagen, Herdecke (Ruhr) und Hohenlimburg vom 3. 12. 1951 . . . . .	1. 9. 1951	1424
<b>Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)</b>			
2143	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer im Formstechergewerbe vom 11. 3. 1952 . . . . .	1. 4. 1952	1051/3
<b>Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)</b>			
2144	Lohntarifvertrag vom 18. 3. 1952 zur Durchführung des Lohntarifvertrages für die Zigarrenkistenindustrie in Westfalen-Lippe vom 9. 10. 1951 . . . . .	1. 3. 1952	1330/1
<b>Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelgewerbe)</b>			
2145	Lohntarifvertrag für die dem Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Mühlen e. V. angeschlossenen Betriebe der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1952 . . . . .	1. 3. 1952	1043/1
2146	Lohnabkommen für alle invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in den Bonner Mitgliedsfirmen des Arbeitgeberverbandes der Zigarettenindustrie, München, vom 21. 3. 1952 . . . . .	21. 3. 1952	1469
2147	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der dem Arbeitgeberverband rheinisch-westfälischer Mühlen e. V. angeschlossenen Betriebe der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1470
2148	Vereinbarung über die Gehaltsgruppeneinteilung der kaufm. u. techn. Angestellten sowie Meister der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 10. 3. 1952 . . . . .		1470/1
<b>Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)</b>			
2149	Änderungsvereinbarung vom 8. 11. 1951 zum Manteltarifvertrag für das Schuhmacherhandwerk im Bundesgebiet vom 7. 3. 1951 . . . . .		1044/2
<b>Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)</b>			
2150	Tarifvereinbarung vom 8. 1. 1952 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für das Baugewerbe in der Bundesrepublik vom 17. 4. 1950 . . . . .	1. 4. 1952	700/22
2151	Tarifvertrag zur Neuregelung der Gehälter der kaufm. u. techn. Angestellten im Baugewerbe und den Baubewengewerben in der brit. Zone vom 21. 2. 1952 (abgeschlossen mit dem DHV-Berufsverband der Kaufmannsgehilfen und dem Verband der weibl. Angestellten) . . . . .	1. 3. 1952	1419
2152	Lohntarifvertrag für das Häuserabbruchgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 5. 12. 1951 . . . . .	8. 12. 1951	1420
<b>Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung)</b>			
2153	Vereinbarung über eine Gehaltsregelung für die Angestellten der Niederrheinische Licht- und Kraftwerke AG., Rheydt, vom 29. 1. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	503/3
2154	Vereinbarung vom 29. 2. 1952 zur Änderung des § 12 des Manteltarifvertrages für die Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 30. 3. 1950 . . . . .		714/7
<b>Gewerbegruppe XXV (Einzelhandel)</b>			
2155	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten im Kohleneinzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 12. 2. 1952 . . . . .	1. 2. 1952	1418
<b>Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)</b>			
2156	Tarifvertrag für die Redakteure der Deutschen Presse-Agentur GmbH. (Dpa) nebst Gehaltstabellen vom 12. 4. 1950 . . . . .	1. 3. 1950	1446
2157	Zusatzvertrag vom 31. 7. 1951 zum Anhang des Tarifvertrages für die Redakteure der Deutschen Presse-Agentur (dpa) vom 12. 4. 1950 . . . . .	1. 7. 1951	1446/1
<b>Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)</b>			
2158	Vereinbarung für die Angestellten und Lehrlinge der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen im Bundesgebiet vom 29. 1. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	344/11
2159	Vereinbarung für die Angestellten und Lehrlinge der Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet vom 5. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	344/12

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tar.Reg. Nr.
2160	Vereinbarung für die Angestellten und Lehrlinge der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet vom 8. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	883/2
2161	Vereinbarung vom 12. 2. 1952 zur Änderung des Tarifvertrages für Provisionsgeneralagenturen und Versicherungsmakler vom 23. 5. 1951 . . . . .	1. 1. 1952	1312/6
2162	Lohn tarifvertrag für die Lohnempfänger der Niederrheinischen Knappschaft vom 12. 12. 1951 . . . . .	1. 1. 1951	1421
2163	Tarifvertrag über Erziehungsbeihilfen und sonstige Leistungen an die im Dienste der Niederrheinischen Knappschaft stehenden Lehrlinge und Anlernlinge vom 12. 12. 1951 . . . . .	1. 4. 1951	1422
2164	Vereinbarung über zusätzliche Wochenhilfe gemäß § 13 TO.A und § 16 TO.B für die weiblichen Angestellten und Lohnempfänger der Niederrheinischen Knappschaft vom 12. 12. 1951 . . . . .	1. 10. 1950	1423
	Tarifvertragliche Vereinbarungen über Jubiläumszuwendungen an Ersatzkassenangestellte zwischen der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und den nachstehenden Ersatzkassen:		
2165	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 20. 2. 1952 . . . . .		1426
2166	Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 20. 2. 1952 . . . . .		1427
2167	Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 12. 2. 1952 . . . . .		1428
2168	Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 20. 2. 1952 . . . . .		1429
2169	Gärtner-Krankenkasse vom 20. 2. 1952 . . . . .		1436
2170	Braunschweiger Kasse vom 20. 2. 1952 . . . . .		1437
2171	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) vom 20. 2. 1952 . . . . .		1438
2172	Barmer Ersatzkasse vom 20. 2./7. 3. 1952 . . . . .		1439
2173	Berufskrankenkasse der Techniker vom 20. 2. 1952 . . . . .		1440
	Tarifvertragliche Vereinbarungen über Verbesserung der Grundvergütung für jüngere Angestellte der Ersatzkassen zwischen der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und den nachstehend genannten Ersatzkassen:		
2174	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1430
2175	Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1431
2176	Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1432
2177	Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1433
2178	Barmer Ersatzkasse vom 20./22. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1434
2179	Braunschweiger Kasse vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1441
2180	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1442
2181	Gärtner-Krankenkasse vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1447
2182	Berufskrankenkasse der Techniker vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1448
2183	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Gewährung eines 13. Monatsgehalts an die Angestellten der Berufskrankenkasse der Techniker vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 4. 1952	1449
	Tarifvertragliche Vereinbarungen über Jubiläumszuwendungen an Ersatzkassenangestellte zwischen dem Verband der weibl. Angestellten und den nachstehend genannten Ersatzkassen:		
2184	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 20. 2. 1952 . . . . .		1451
2185	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) vom 20. 2. 1952 . . . . .		1452
2186	Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 20. 2. 1952 . . . . .		1453
2187	Braunschweiger Kasse vom 20. 2. 1952 . . . . .		1454
2188	Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 20. 2. 1952 . . . . .		1455
2189	Hamburgische Zimmererkrankenkasse für das Deutsche Reich von 1877 vom 20. 2. 1952 . . . . .		1456
2190	Gärtner-Krankenkasse vom 20. 2. 1952 . . . . .		1457
2191	Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“ vom 20. 2. 1952 . . . . .		1458
	Tarifvertragliche Vereinbarungen über Verbesserung der Grundvergütung für jüngere Ersatzkassenangestellte zwischen dem Verband der weiblichen Angestellten und den nachstehend genannten Ersatzkassen:		
2192	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1459
2193	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1460
2194	Hamburg-Münchener-Ersatzkasse vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1461
2195	Braunschweiger Kasse vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1462
2196	Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1463
2197	Hamburgische Zimmererkrankenkasse für das Deutsche Reich von 1877 vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1464
2198	Gärtner-Krankenkasse vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1465
2199	Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“ vom 20. 2. 1952 . . . . .	1. 1. 1952	1466

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tar.Reg. Nr.
<b>Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)</b>			
2200	Tarifvereinbarung Nr. 20 vom 6. 2. 1952 zur Änderung der §§ 14, 15, 16, 24 und 25 der Tarifvereinbarung für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (ETV) vom 6. 12. 1950 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr) . . . . .	1. 2. 1952	975/12
2201	Tarifvereinbarung Nr. 21 wie vor vom 6. 2. 1952, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands . . . . .	1. 2. 1952	975/13
<b>Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst)</b>			
2202	Abänderungsvereinbarung vom 12. 2. 1952 zu Teil A § 7 Ziff. 1 und Teil B § 8 Ziff. 1 des Tarifvertrages für die Staatliche Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut (STEG) vom 1. 8. 1950 . . . . .	1. 2. 1952	804/9
2203	Abänderungsvereinbarung vom 20. 2. 1952 zu Teil B § 9 Ziff. 1 bis 3 des Tarifvertrages für die Staatliche Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut (STEG) vom 1. 8. 1950 und der Tarifvereinbarung vom 28. 11. 1951 . . . . .	15. 1. 1952	804/10
2204	Tarifvereinbarung zur Änderung der besonderen Dienstordnung zur TO.B (DOW) für den Geschäftsbereich der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung vom 21. 2. 1952 . . . . .	1. 2. 1952	1435
2205	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Änderung der Überstundenvergütungen (ADO Nr. 3 zu § 2 TO.A) für die Angestellten des Provinzialverbandes Westfalen vom 17. 3. 1952 . . . . .	1. 10. 1951	1467

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:  
Gew.Gr. IV, XI, XIII, XV, XVI, XVIII, XXIII, XXIV, XXIX und XXXI.

— MBl. NW. 1952 S. 369/370.

### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen auf Grund des § 7 Abs. 3 der Sprengstofferlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 3. 4. 1952 — III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenz wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenztart oder Muster, Aussteller: Nr. und Datum:
Hans-Werner Schmidt, Viersen, Düsselstr. 8	Muster A Nr. 4/51 vom 7. 12. 1951

— MBl. NW. 1952 S. 375.

1952 S. 375 u.  
aufgeh.  
1955 S. 1941

### G. Sozialministerium

#### Vollzug des Impfgesetzes; hier: Ergänzung der Ausführungsbestimmungen

RdErl. d. Sozialministers v. 1. 4. 1952 — II B/3a — 23—4

##### I.

1. Es ist anzustreben, die Erstimpfung gegen Pocken in der Regel im zweiten und nach Möglichkeit nicht später als im dritten Lebenhalbjahr durchzuführen.

2. Es bestehen keine Bedenken, die Pockenschutzimpfung nach vorangehenden Schutzimpfungen mit Einfach- oder Mehrfachimpfstoffen (gegen Diphtherie, Scharlach, Keuchhusten, Wundstarrkrampf) vorzunehmen, wenn seit der letzten Injektion eine Mindestfrist von vier Wochen verstrichen ist. Ist eine Schutzimpfung gegen Gelbfieber und Pocken erforderlich, so ist zur Vermeidung der Gefahr einer postvaccinalen Encephalitis stets zuerst die Gelbfieber-Vakzine und anschließend die Pockenlympe nicht vor dem 15. Tage zu verimpfen.

3. Bei epidemischem Auftreten von übertragbaren Krankheiten wird auf die in den Ausführungsbestimmungen (Ziff. 2 Anl. 3 RdErl. des RMdl. vom 19. April 1940 — RMBLV. S. 835 —) zum Impfgesetz vorgesehenen pflichtmäßige Aussetzung der Impftermine und die Fernhaltung von Personen aus betroffenen Wohngemeinschaften besonders hingewiesen. Mit Rücksicht auf die jahreszeitliche Häufung der Kinderlähmung sind Herbstimpftermine nach Möglichkeit einzuschränken.

II.

1. Nach Ziff. 1 Anl. 3 des RdErl. vom 19. April 1940 ist es Aufgabe der Stadt- und Landkreise, für die rechtzeitige Zustellung der Merkblätter über die Pockenschutz-Erst- bzw. Wiederimpfung an die Erziehungsberechtigten Sorge zu tragen. Durch eine sinnfällige Anordnung im Druck wird den Lesern der Merkblätter die Beachtung der Impfhinderungsgründe erleichtert. Die Erziehungsberechtigten haben die Kenntnisnahme auf dem abtrennbaren Abschnitt der beiliegenden Merkblätter (Anlage 1 und 2) unterschriftlich zu bestätigen und am Impftermin vorzulegen. Für die Impfärzte empfiehlt es sich, diese Abschnitte einzubehalten und aufzubewahren.

Die vorherige Verteilung der Merkblätter entbindet den Impfarzt nicht von der mündlichen Belehrung der Erziehungsberechtigten am Impftermin.

2. Das Impfgesetz schreibt dem Impfarzt gemäß Ziff. 2 Abs. 2 Anl. 3 RdErl. des RMdl. vom 19. April 1940 die Untersuchung der Impfpflichtigen zur Feststellung der Impffähigkeit vor. Auf die Möglichkeit, in Zweifelsfällen durch Rückfragen bei dem zuständigen Haus- oder Kinderarzt (Mütterberatung) durch Klärung der Vorgesichte eine Entscheidung herbeizuführen, wird hingewiesen.

3. Grundsätzlich soll bei Erstimpflingen der Erziehungsberechtigte bei der Impfung selbst anwesend sein. Jeder Wiederimpfling ist auf das Vorhandensein von Impfnarben zu überprüfen. Fehlen diese, so ist er auch beim Vorliegen eines Impfscheines als nicht geimpft anzusehen. In diesem Falle ist die Anwesenheit des Erziehungsberechtigten zur Erhebung der Vorgesichte erforderlich.

4. Die bisherigen Erfahrungen lassen es angezeigt erscheinen, von den im Impfgesetz vorgesehenen Zurückstellungsmöglichkeiten, insbesondere bei überalterten Erstimpflingen (Kinder über zwei Jahre) in größerem Ausmaße als bisher Gebrauch zu machen. Eine allgemeine Befreiung überalterter Erstimpflinge ist mit Rücksicht auf eine etwa später erforderliche Erstimpfung nicht zu vertreten.

Von der Landesimpfanstalt kann auch abgeschwächte Lympe bezogen werden. Es ist jedoch ratsam, von dieser Möglichkeit nur in Einzelfällen Gebrauch zu machen, da nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch bei diesem Verfahren die Gefahr einer postvaccinalen Encephalitis nicht gänzlich zu verhüten und in einem sehr hohen Prozentsatz mit dem Ausbleiben des Impferfolges zu rechnen ist.

Die nach der Entscheidung des Amtsarztes von der Impfung gänzlich befreiten Personen (§ 10 Abs. 2 des

Impfgesetzes vom 8. April 1874 — RGBI. I S. 31 —) sind bei den Kreisverwaltungsbehörden listenmäßig zu führen.

### III.

1. Der Landesimpfanstalt, Düsseldorf, Haroldstr. 17, Tel. 1 13 43, ist über alle beachtenswerten Vorkommnisse im Anschluß an die Impfung ein Schnellbericht, wenn nötig fernmündlich, zu erstatten. Dadurch wird die Landesimpfanstalt in die Lage versetzt, an Ort und Stelle Erhebungen zu pflegen und eine Klärung der Angelegenheit herbeizuführen, bevor impfgegnerische Kreise durch entstellende Berichte Unruhe in die Bevölkerung tragen.

Durch Schnellbericht sind wesentliche Störungen der Impfreaktionen zu melden. Besonders wichtig sind alle durch eine Beteiligung des Nervensystems bedingten Erscheinungen, ferner auch interkurrente Erkrankungen während des Impfverlaufs, deren Auslösung durch vorübergehende Schwächung der natürlichen Abwehrkräfte begünstigt sein könnte oder von den Erziehungsberechtigten mit der Impfung in Beziehung gebracht wird.

2. Ärzte, die private Impfungen vornehmen, sind anzuhalten, der nach § 7 Buchst. d der Ausführungsverordnung zum Impfgesetz vom 22. Januar 1940 (RGBI I S. 214) vorgeschriebenen Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich nachzukommen.

3. Unmittelbar nach Abschluß der öffentlichen Impfungen soll der Landesimpfanstalt ein kurzer Bericht über den Impfverlauf, Stärke der Reaktion, verspätetes Erscheinen der Pusteln und dergleichen in formloser Darstellung zugeleitet werden.

Über die impfgegnerische Betätigung und diesbezügliche Veröffentlichungen in der lokalen Presse ist von Fall zu Fall der Anstalt zu berichten.

4. Durch den Schnell- und Abschlußbericht nach Ziff. 1 und 3 werden die durch das Impfgesetz vorgeschriebenen Meldungen über die Pockenschutzimpfung (Abs. III § 7 d der VO. vom 22. Januar 1940 und Anl. 6 des RdErl. d. RMdI. vom 19. April 1940) nicht berührt.

Die Meldung der Impfschadensfälle erfolgt wie bisher nach dem abgeänderten Formblatt 35 (Anlage 3) über die Regierung an die Gesundheitsabteilung des Sozialministeriums. Gleichzeitig sind zwei Abdrücke der Meldung der Landesimpfanstalt unmittelbar zu übersenden.

Dem Bericht über die Pockenschutzimpfung — Anlage 6 — ist als Einlage der beiliegende Erhebungsbogen 6a (Anlage 4) beizufügen.

### IV.

1. Bei jedem Todesfall im Anschluß an eine Impfung sollte grundsätzlich auf schnellstem Wege die Leichenöffnung veranlaßt werden. Die Angehörigen sind zu belehren, daß nur die Leichenöffnung die restlose Klärung eines eventuellen Zusammenhangs mit der Impfung ermöglicht.

2. Bei Verdacht auf postvaccinale Encephalitis ist der Landesimpfanstalt zur biologischen Prüfung auf Vaccin-Erreger ein bohngroßes Stück Gehirnsubstanz in einem sterilen Gefäß zu übermitteln. Ebenfalls ist gleichzeitig das Gehirn und Rückenmark in 10prozentiger Formalinlösung eingelegt der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie, München 23, Kepelinstr. 2, zuzusenden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Gesundheitsämter — des Landes Nordrhein-Westfalen,  
die Landesimpfanstalt.

#### Anlage 1

##### Merkblatt über die Pockenschutz-Erstimpfung

(1) Die Pocken sind eine gefährliche und sehr ansteckende Krankheit. Vor allgemeiner Einführung der Schutzimpfung sind alljährlich Tausende von Menschen an dieser Seuche gestorben, weit mehr aber blieben zeitlebens durch Pockennarben entstellt oder wurden durch die Krankheit blind oder taub. Wenn diese früher allgemein verbreitete Seuche in Deutschland unbekannt geworden ist, so verdanken wir diesen Erfolg der Durchführung des Impfgesetzes. Die Erst- und Wiederimpfungen gewähren uns einen Jahrzehntelangen, sehr oft sogar lebenslänglichen Krankheitsschutz. Durch den gesetzlich geregelten Pockenschutz ist das deutsche Volk gegen die Seuchenzüge der Pocken gefeit.

(2) Nach dem Impfgesetz ist jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres zur Erstimpfung gegen Pocken und zur Nachschau vorzustellen. In jedem Impfbezirk wird jährlich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekanntgemacht werden, unentgeltlich gegen Pocken geimpft. Für den Fall der Nichtbefolgung der amtlichen Aufforderung zur Impfung und der ihr folgenden Nachschau wird auf die gesetzlichen Folgen hingewiesen.

(3) Vor der Impfung ist folgendes zu beachten:

1. Aus einer Wohngemeinschaft mit Personen, die an fieberrhaften Krankheiten leiden, und aus einem Gehöft, in dem Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, darf kein impfpflichtiges Kind zum allgemeinen Impf- oder Nachschautermin gebracht werden.

2. Kann ein Kind nicht ohne Gefahr geimpft werden, so wird es gemäß ärztlichem Zeugnis zurückgestellt.

3. Um sich und ihre Kinder vor Schaden zu bewahren, haben die Angehörigen des impfpflichtigen Kindes dem Impfarzt unaufgefordert vor der Impfung über den Gesundheitszustand des Impflings und der Personen seiner Umgebung Mitteilung zu machen, insbesondere darüber, ob

a) in ihrer Wohngemeinschaft ungeimpfte Personen an Hautausschlägen, eitrigen oder roseartigen Krankheiten leiden;

b) in der Familie bei Angehörigen neben den unter a) genannten Krankheiten Krampfneigung, Anfälle, Lähmungen oder sonstige Anzeichen, die auf eine Erkrankung des Nervensystems schließen lassen, vorkommen;

c) der Impfling selbst an den bisher genannten Krankheiten leidet oder gelitten hat. Im einzelnen ist dabei zu denken an:

Rachitis,

Krampfneigung (sog. „Wegbleiben“, Stimmritzenkrampf, kurze Bewußtlosigkeit mit „Augenverdrehen“, Anfälle),

fieberhafte Zustände,

Augen- oder Augenlidzündungen,

Katarrhe,

Ohrenfluß (Mittelohrentzündung),

Drüsenschwellungen (am Unterkieferwinkel, in der Achsel- oder Schenkelbeuge),

Mandelentzündungen,

Bronchitis oder Lungenentzündung,

Darmerkrankungen (Durchfälle),

sonstige Erkrankungen wie Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Windpocken, Tuberkulose u. a.,

Hautkrankheiten, wie Milchschorf, Ausschläge (trockene oder nässende Stellen hinter den Ohren, an Mund und Nase, zwischen Fingern und Zehen, in der Gesäßfurche, Schenkelbeuge und Kniekehle), Wunden und Eiterungen jeder Art.

4. Die Kinder sind mit sauber gewaschenem Körper, reiner Wäsche und Kleidung zum Impftermin zu bringen; dem Impfarzt sind sie unbekleidet vorzustellen, soweit sie noch nicht drei Jahre alt sind.

(4) Nach erfolgreicher Erstimpfung zeigen sich an den Impfstellen vom vierten Tage ab kleine Bläschen, die sich bis zum siebten Tage zu Impfpusteln entwickeln und einen roten Saum haben. Dabei kann leichtes Fieber und Appetitlosigkeit auftreten. Die Impfpusteln vergrößern sich in den folgenden Tagen, also nach dem üblichen Nachschautermin unter Verbreiterung des roten Entzündungshofes und verschorfen danach. Der Schorf fällt später von selbst ab.

(5) Jede Berührung der lange Zeit ansteckungsgefährlichen Impfstellen ist vor ihrer völligen Vernarbung zu vermeiden; sie sind sorgfältig vor Beschmutzung, Aufreiben und Zerkratzen zu schützen und kühl und trocken zu halten. Die zweckmäßigste Bedeckung ist ein reiner, nicht wollener, langer Hemdärmel; bei Verklebungen mit der Impfstelle ist er

möglichst nur durch einen Arzt zu lösen; bis zur Verschörfung möge täglich ein- bis zweimal guter Kinderpuder auf die Impfstellen aufgestreut werden. Das Aufbringen von Öl, Fett oder Salbe ist zu unterlassen, soweit es nicht vom Arzt besonders angeordnet wird. Der Impfling ist täglich zu waschen; er darf nur dann gebadet werden, wenn die Impfstelle dabei sicher trocken gehalten wird. Das Wasser ist sofort nach Benutzung wegzuschütten. Bei Beschmutzung der Impfstelle ist sie mit reiner, in sauberem Wasser angefeuchteter (Zellstoff-) Watte vorsichtig abzutupfen. Die Watte ist sofort zu vernichten. Das Abwischen der Impfstellen mit Schwämmen, Waschlappen, Handtüchern oder dergleichen und Versuche, Schorfe abzulösen, haben zu unterbleiben. Nach jeder noch so flüchtigen Berührung der Impfstellen müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

(6) Zu vermeiden sind Ernährungsstörungen durch unzeitige Umstellung der Nahrung oder durch Aufzwingen von fester Nahrung während der Dauer des Impfiebers, Berührungen mit Kindern oder Erwachsenen, die an ansteckenden Krankheiten, eiternden Geschwüren oder roseartigen Entzündungen leiden, ferner mit ungeimpften Kindern und solchen mit Hautausschlägen, die von den Impflingen besonders bei gemeinsamem Spiel, im gemeinsam benutzten Bett oder bei anderen Gelegenheiten angesteckt werden können.

(7) Bei unregelmäßigem Verlauf der Impfpocken und jeder erheblichen Erkrankung nach der Impfung ist in erster Linie der Impfarzt um Rat zu fragen. Alle Störungen des regelmäßigen Impfverlaufs, auch solche nach der Nachschau, und Impfpustelbildungen bei Personen der Umgebung des Impflings sind dem zuständigen Impfarzt sofort zu melden; die Angehörigen des Impflings können, wenn sie bei ihm besondere Krankheitserscheinungen auch nach dem Nachschautermin wahrnehmen, jederzeit den Impfarzt aufsuchen, um sich von ihm unentgeltlich beraten zu lassen.

(8) Bei der im Impftermin anberaumten Nachschau sind die Impflinge erneut vorzustellen, soweit erhebliche Erkrankungen der Impflinge oder übertragbare Krankheiten in ihrer Wohngemeinschaft es nicht verhindern; in diesen Fällen ist der Impfarzt besonders frühzeitig zu benachrichtigen.

(9) Beim Impftermin ist der nachstehend abzutrennende Abschnitt mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

(10) Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren. Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die Impfpocken noch nicht aufhören.

..... Abtrennen .....  
Ich habe von dem Inhalt des Merkblattes über die Pockenschutz-Erstimpfung Kenntnis genommen:

..... den .....

(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

## Anlage 2

### Merkblatt über die Pockenschutz-Wiederimpfung

(1) Die Pocken sind eine gefährliche und sehr ansteckende Krankheit. Vor allgemeiner Einführung der Schutzimpfung sind alljährlich Tausende von Menschen an dieser Seuche gestorben, weit mehr aber blieben zeitlebens durch Pockennarben entstellt oder wurden durch die Krankheit blind oder taub. Wenn diese früher allgemein verbreitete Seuche in Deutschland unbekannt geworden ist, so verdanken wir diesen Erfolg der Durchführung des Impfgesetzes. Die Erst- und Wiederimpfungen gewähren uns einen Jahrzehntelangen, sehr oft sogar lebenslänglichen Krankheitsschutz. Durch den gesetzlich geregelten Pockenschutz ist das deutsche Volk gegen die Seuchenzüge der Pocken gefeit.

(2) Nach dem Impfgesetz sind die Zöglinge von öffentlichen Lehranstalten oder Privatschulen innerhalb des Kalenderjahres, in dem sie das zwölfe Lebensjahr zurücklegen, zur Wiederimpfung gegen Pocken und zur Nachschau vorzustellen. In jedem Impfbezirk wird jähr-

lich an Orten und zu Zeiten, die vorher bekanntgemacht werden, unentgeltlich gegen Pocken geimpft. Für den Fall der Nichtbefolgung der amtlichen Aufforderung zur Impfung und der ihr folgenden Nachschau wird auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

(3) Vor der Impfung ist folgendes zu beachten:

1. Aus einer Wohngemeinschaft mit Personen, die an fieberrhaften Krankheiten leiden, und aus einem Gehöft, in dem Maul- und Klauenpest festgestellt ist, darf kein wiederimpflichtiges Kind zum allgemeinen Impf- und Nachschautermin kommen.
2. Kann ein Kind nicht ohne Gefahr wiederimpft werden, so wird es gemäß ärztlichem Zeugnis zurückgestellt.
3. Um sich und ihre Kinder vor Schaden zu bewahren, haben die Angehörigen des impfpflichtigen Kindes dem Impfarzt unaufgefordert vor der Impfung über den Gesundheitszustand des Impflings und der Personen seiner Umgebung Mitteilung zu machen, insbesondere darüber, ob
  - a) in ihrer Wohngemeinschaft ungeimpfte Personen an Hautausschlägen, eitrigen oder roseartigen Krankheiten leiden;
  - b) in der Familie bei Angehörigen neben den unter a) genannten Krankheiten Krampfeignung, Anfälle, Lähmungen oder sonstige Anzeichen, die auf eine Erkrankung des Nervensystems schließen lassen, vorkommen;
  - c) der Impfling selbst an den bisher genannten Krankheiten leidet oder gelitten hat. Im einzelnen ist dabei zu denken an:  
fieberhafte Zustände,  
Rheumatismus,  
Augen- oder Augenlidzündungen,  
Katarre  
Ohrenfluß (Mittelohrentzündung),  
Drüsenschwellungen (am Unterkieferwinkel, in der Achsel- oder Schenkelbeuge),  
Mandelzündungen,  
Herzkrankheiten,  
Bronchitis oder Lungenentzündung,  
Darmerkrankungen (Durchfälle),  
sonstige Erkrankungen wie Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, spinale Kinderlähmung, Windpocken, Tuberkulose u. a.,  
Hautkrankheiten, wie Ausschläge (trockene oder nässende Stellen hinter den Ohren, an Mund und Nase, zwischen Fingern und Zehen, in der Gesäßfurche, Schenkelbeuge und Kniekehle),  
Wunden und Eiterungen jeder Art.
4. Die Kinder haben mit sauber gewaschenem Körper, reiner Wäsche und Kleidung zum Impftermin zu kommen.

(4) Nach erfolgreicher Impfung entwickeln sich bei Wiederimpflingen zumeist nicht Impfpusteln, sondern nur Impfknötchen oder -bläschen; in diesem Fall können die Wiederimpflinge das Turnen und Baden fortsetzen. Bei Wiederimpflingen mit Pustelbildungen ist die Körperwärme zu messen; fiebrige Wiederimpflinge gehören ins Bett; Wiederimpflinge mit Pustelbildung dürfen während einer Zeit von drei Wochen nach der Impfung nicht zum Turnen und zu anderen körperlichen Anstrengungen herangezogen werden.

(5) Jede Berührung der Impfstellen ist vor ihrer völligen Vernarbung zu vermeiden; sie sind sorgfältig vor Beschmutzung, Aufreiben, Zerkratzen und Stoßen zu schützen. Die zweckmäßigste Bedeckung ist ein reiner, nicht wollener, langer Hemdärmel; ein Verband der Impfstelle ist nicht erforderlich. Bei Verschmutzung der Impfstelle ist sie mit reiner, in sauberem Wasser angefeuchteter (Zellstoff-) Watte vorsichtig abzutupfen. Die Watte ist sofort zu vernichten. Das Abwischen der Impfstelle mit Schwämmen, Waschlappen, Handtüchern oder dergleichen und Versuche, Schorfe abzulösen, haben zu unterbleiben. Nach jeder noch so flüchtigen Berührung der Impfstelle müssen

die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Zu vermeiden sind Berührungen mit Kindern oder Erwachsenen, die an ansteckenden Krankheiten, eiternden Geschwüren oder roseartigen Entzündungen leiden, ferner mit ungeimpften Kindern, die mit Hautausschlägen behaftet sind und die von den Wiederimpflingen besonders bei gemeinsamem Spiel, im gemeinsam benutzten Bett oder bei anderen Gelegenheiten angesteckt werden können.

(6) Bei unregelmäßigem Verlauf der Impfspucken und jeder erheblichen Erkrankung nach der Impfung ist in erster Linie der Impfarzt um Rat zu fragen. Alle Störungen des regelmäßigen Impfverlaufs, auch solche nach der Nachschau, und Impfpustelbildungen bei Personen der Umgebung des Wiederimpflings sind dem zuständigen Impfarzt sofort zu melden; die Angehörigen des Wiederimpflings können, wenn sie bei ihm besondere Krankheitserscheinungen nach dem Nachschautermin wahrnehmen, jederzeit den Impfarzt aufsuchen, um sich unentgeltlich beraten zu lassen.

(7) Bei der im Impftermin anberaumten Nachschau haben sich die Wiederimpflinge erneut vorzustellen, soweit Fieber oder erhebliche Erkrankungen der Wiederimpflinge oder übertragbare Krankheiten in ihrer Wohngemeinschaft es nicht verhindern; in diesen Fällen ist der Impfarzt besonders frühzeitig zu benachrichtigen.

(8) Beim Impftermin ist der nachstehend abzutrennende Abschnitt mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

(9) Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren. Mit der Aushändigung des Impfscheins darf die Sorgfalt für die noch nicht abgeheilten Pocken nicht aufhören.

Abtrennen .....

Ich habe von dem Inhalt des Merkblattes über die Pockenschutz-Wiederimpfung Kenntnis genommen:

....., den .....

(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

### Anlage 3

Gesundheitsamt: ..... Formbogen 35\*)

Lfd. Nr.: .....
Jahr: ..... <sup>1)</sup>

#### Bericht in einer Impfschadensache

1. Stadt- Kreis: .....
2. Land- .....
2. Regierungsbezirk: .....
3. des Erst-<sup>2)</sup>) Wieder-<sup>2)</sup>) Impflings Wohnort und Wohnung: .....
4. des Erst-<sup>2)</sup>) Wieder-<sup>2)</sup>) Impflings Vor- und Zuname: ..... m.<sup>2)</sup> w.<sup>2)</sup>
5. des Erst-<sup>2)</sup>) Wieder-<sup>2)</sup>) Impflings Geburtstag: .....
6. Stand des Vaters<sup>3)</sup>: .....
7. Tag der Impfung: .....
8. Öffentlicher Impftermin in: .....
9. oder Privatimpfung<sup>2)</sup>? : .....
10. Name und Wohnort des Impfarztes: .....
11. Woher stammte der Impfstoff? .....
12. Impfstoff Nr.: .....

- Ergebnis der amtlichen Ermittlungen  
über die Entstehung der Krankheit:  
13. War der Impfling schon zur Zeit der Impfung krank?  
14. Mitteilungen zur Vorgesichte (Frühere Krankheiten  
des Impflings): .....

15. Name und Wohnort des Hausarztes: .....
16. Zustand der Impfpusteln bei der Nachschau und ihre  
weitere Entwicklung: .....

\*) Die in den Gesundheitsämtern noch vorhandenen Formbogen 35  
können aufgebraucht werden.

<sup>1)</sup> Nicht ausfüllen.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes durchstreichen.

<sup>3)</sup> Bei unehelichen Kindern die Angabe „Unehelich“ und die Bezeichnung der Pflegestelle.

17. Beginn der jetzigen Erkrankung:  
am ..... Tag nach der Impfung  
am ..... Tag nach der Nachschau
18. Erste Krankheitserscheinungen und weiterer Verlauf: .....
19. Klinische Diagnose der Krankheit: .....
20. Name und Wohnort des behandelnden Arztes: .....
21. Krankenhauseinweisung am: .....
- Anschrift des Krankenhauses: .....
22. Tag der Heilung: .....
23. Blieben Folgen zurück: .....
24. Tag des Todes: .....
25. Todesursache: .....
26. Hat eine private — gerichtliche Leichenöffnung  
(Leichenschau) stattgefunden? ..... Wo? .....
27. Name des Obduzenten-Leichenschauers: .....
28. Sektionsbericht (kurz zusammengefaßt): .....
29. Wurde eine histopathol. Untersuchung veranlaßt?  
In welchem Institut? .....
30. Wird ein Zusammenhang zwischen Impfung und Krankheit bzw. Tod vermutet? .....
31. Wird von den Eltern ein Zusammenhang angenommen? .....
32. Sind noch andere Kinder, die in demselben Termin und mit dem gleichen Impfstoff geimpft wurden, erkrankt?  
Wieviel? .....
- Woran? .....
33. Ist das Impfverfahren des Impfarztes als einwandfrei zu bezeichnen? .....
34. Ist ein gerichtliches Verfahren gegen den Impfarzt eingeleitet? .....
35. Mit welchem Ergebnis? .....
36. Schwelt das Verfahren noch? .....
37. Ist der Fall in der impfgegnerischen Presse behandelt worden? .....

(Hier sind tunlichst Ausschnitte aus Zeitungen oder Zeitschriften nebst Quellenangabe beizufügen.)

38. Ist eine amtliche Berichtigung erfolgt? .....
  39. Wo? .....
  40. Wann? .....
  41. Wortlaut: .....
- (Hier ist tunlichst ein Ausschnitt aus der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift beizufügen.)
42. Gutachtliche Äußerung: .....
  43. Bemerkungen: .....

....., den ..... 19.....

Amtsarzt: .....

(Unterschrift)

....., den ..... 19.....

Gesehen: .....

(Unterschrift)

Urschriftlich dem Sozialministerium in Düsseldorf vor-  
gelegt.

....., den ..... 19.....

### Anlage 4 Anlage 6a

Gesundheitsamt: .....

#### Statistik zur Pockenschutzimpfung

1. Erst-Impflinge:
  - a) Zahl der impfpflichtigen Kinder: .....
  - b) Zahl der geimpften Kinder: .....

## c) Altersgruppierung der geimpften Kinder:

Alter:	Zahl:
0 bis unter 1 Jahr	.....
1 bis unter 2 Jahre	.....
2 bis unter 4 Jahre	.....
4 bis unter 6 Jahre	.....
6 bis unter 12 Jahre	.....
12 und darüber	.....

d) Zahl der zurückgestellten Kinder : .....

## 2. Wieder-Impflinge:

a) Zahl der impfpflichtigen Kinder: .....

b) Zahl der geimpften Kinder: .....

c) Zahl der zurückgestellten Kinder: .....

— MBl. NW. 1952 S. 375.

**H. Kultusministerium  
G. Sozialministerium**

**Anerkennung von Filmen als jugendfördernd und  
jugendgeeignet im Sinne des § 6 des Gesetzes zum  
Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. De-  
zember 1951 (BGBl. I S. 936)**

Gem. RdErl. d. Kultusministers III K 3 — 80/8 — Tgb.-  
Nr. 1163/2 u. d. Sozialministers III B/3 — D VII 1  
v. 22. 3. 1952

Da die Verhandlungen der zuständigen Länderbehörden  
über die Regelung der Anerkennung von Filmen im Sinne

des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 (BGBl. I S. 936) noch nicht abgeschlossen sind, werden die in Ziff. 1 u. 2 des u. b. gemeinsamen RdErl. genannten Filme über den 31. März 1952 hinaus bis auf weiteres zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister von Nordrhein-Westfalen bitten wir die Polizei- und Jugendbehörden sobald wie möglich von dieser Neuregelung in Kenntnis zu setzen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Kultusministers — III K 3 — 80/8 — 4713/51 u. d. Sozialministers — III B/3 — D VII — 1 — 4813/51 v. 20. Dezember 1951 (MBl. NW. 1952 S. 70).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1952 S. 383.

**Notiz**

**Exequatur an den Wahlkonsul von Costa Rica  
in Bonn, Dr. Willy Lehmann**

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Costa Rica in Bonn ernannten Herrn Dr. Guillermo genannt Willy Lehmann das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 384.